



AktivRegion
MITTE DES NORDENS

Integrierte Entwicklungsstrategie
für die Lokale Aktionsgruppe (LAG)
Förderperiode 2023-2027

AktivRegion Mitte des Nordens

- Anlagenband -

Auftraggeber:



LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.
Brekling 58
24881 Nübel

Auftragnehmer und Ansprechpersonen:

EMM | Kommunen und Projekte
in Zusammenarbeit mit AgendaRegio GmbH

Eva Müller-Meernach

eva@emm-sh.com

Lien Lammers

lammers@agenda-regio.de



Gefördert mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein


Anlagenverzeichnis

- 1. Kernthemen, Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte**
- 2. Projektauswahlkriterien**
 - a. Kernthemenbezogene Qualitätskriterien**
 - b. Allgemeine querschnittsbezogene Kriterien**
- 3. Dokumentation der Projektauswahl (Checkliste)**
- 4. Satzung der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. in der Fassung vom 26. April 2022**
- 5. Geschäftsordnung des Projektausschusses in der Fassung vom 26. April 2022**
- 6. Beitragsordnung in der Fassung vom 31.10.2016**
- 7. Kofinanzierungserklärungen der Kommunen des Vereins LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.**
- 8. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 26. April 2022**

Kernthemenbezogene Qualitätskriterien				
		Begründung	Vorschlag RM/Vorstand	Bewertung Projekt- ausschuss
Kernthema	Werden durch das Projekt neue "klimaschonende Mobilitätslösungen" unterstützt?			
Punktevergabe	insg. 3 Kriterien: 10 Punkte: Erfüllung von 1 Kriterium 20 Punkte: Erfüllung von 2 Kriterien 30 Punkte: Erfüllung von allen 3 Kriterien			
Prüfkriterium	Klimaschonende Alternativen zum motorisierten Individualverkehr			
	Informationen zu vorhandenen Angeboten ausbauen			
	Angebote zur Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsmittel unterstützen			
Summe Punkte				
Kernthema	Wird durch das Projekt CO2 eingespart, Ressourcenschutz oder Klimawandelanpassungen vorangetrieben?			
Punktevergabe	insg. 5 Kriterien: 10 Punkte: Erfüllung von 1-2 Kriterien 20 Punkte: Erfüllung von 3-4 Kriterien 30 Punkte: Erfüllung von allen 5 Kriterien			
Prüfkriterium	Einsparung von CO2 durch Produktion vor Ort			
	Energetische Modernisierung von Infrastrukturen			
	Ökologische und energetische Aufwertung der Gemeinden und Flächen			
	Anpassung an den Klimawandel			
	Energiebiodiversitätslandschaften			
Summe Punkte				
Kernthema	Ordnet sich das Projekt in "Aufklärung, Konzepte oder Modellvorhaben" zum Klimaschutz oder der Klimawandelanpassung ein?			
Punktevergabe	insg. 6 Kriterien: 10 Punkte: Erfüllung von 1 Kriterium 20 Punkte: Erfüllung von 2-3 Kriterien 30 Punkte: Erfüllung von mindestens 4 Kriterien			
Prüfkriterium	Erstellung von gemeindeübergreifenden Plänen zur Nutzung erneuerbarer Energien			
	Erarbeitung und Umsetzung von Anpassungsstrategien			
	Nachnutzung von Post-EEG-Strom (Biogas, Wind, Photovoltaik)			
	Zielgruppenspezifische Bildungs- und Beratungsangebote			
	Wissenstransfer und -austausch zwischen haupt- und ehrenamtlichen Strukturen			
	Förderung von Pilot- und Modellvorhaben			
Summe Punkte				

Kernthema	Werden durch die Maßnahme „Gemeinden als Wohn-, Arbeits- und Lebensmittelpunkt“ gestärkt?		
Punktevergabe	insg. 6 Kriterien: 10 Punkte: Erfüllung von 1-2 Kriterien 20 Punkte: Erfüllung von 3-4 Kriterien 30 Punkte: Erfüllung von mindestens 5 Kriterien		
Prüfkriterium	Schaffung, Sicherung und Weiterentwicklung von Angeboten		
	Begegnungsräume familienfreundlich gestalten		
	Neue Lösungen für die Daseinsvorsorge schaffen		
	Projekte für die Zielgruppen der Kinder, Jugend und Seniorinnen und Senioren		
	Ausbau und Weiterentwicklung von Sport-, Bildungs- und Kultureinrichtungen und -angeboten		
	Gesundheitsangebote und Gesundheitsbildung		
Summe Punkte			
Kernthema	Werden durch das Projekt "starke Ortsgemeinschaften und freiwilliges Engagement" gefördert?		
Punktevergabe	insg. 3 Kriterien: 10 Punkte: Erfüllung von 1 Kriterium 20 Punkte: Erfüllung von 2 Kriterien 30 Punkte: Erfüllung von allen 3 Kriterien		
Prüfkriterium	Gemeinsinn über bürgerschaftliche Unterstützungsstrukturen stärken		
	Kooperationen initiieren, stärken und ausbauen		
	Digitale Kompetenzen stärken		
Summe Punkte			
Kernthema	Fördert das Projekt die "Qualitätsverbesserung und Nachhaltigkeit in Tourismus und Naherholung"?		
Punktevergabe	insg. 5 Kriterien: 10 Punkte: Erfüllung von 1 Kriterium 20 Punkte: Erfüllung von 2-3 Kriterien 30 Punkte: Erfüllung von mehr als 4 Kriterien		
Prüfkriterium	Verknüpfung von Natur-, Umweltschutz und Tourismus		
	Zielgruppenspezifische (auch digitale) Angebote und/oder Vermarktung		
	Stärkung Binnenlandtourismus		
	Touristische und Naherholungsinfrastruktur ausbauen		
	Organisationen- und grenzüberschreitende touristische Zusammenarbeit		
Summe Punkte			
Kernthema	Werden durch das Projekt regionale Wertschöpfungsketten "vom Hof auf den Tisch" gefördert?		
Punktevergabe	insg. 3 Kriterien: 10 Punkte: Erfüllung von 1 Kriterium 20 Punkte: Erfüllung von 2 Kriterien 30 Punkte: Erfüllung von allen 3 Kriterien		
Prüfkriterium	Vernetzung, Vermarktung und Bewerbung zu regionaler Erzeugung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Wertschöpfungsketten		
	Regionale Produkte erzeugen und/oder regionale Wertschöpfungsketten bilden		
	Bewusstseinsbildung zu regionaler Erzeugung und Verbrauch		
Summe Punkte			
Kernthema	Werden durch das Projekt "qualifizierte Arbeitsplätze vor Ort" unterstützt?		
Punktevergabe	insg. 4 Kriterien: 10 Punkte: Erfüllung von 1 Kriterium 20 Punkte: Erfüllung von 2-3 Kriterien 30 Punkte: Erfüllung von allen 4 Kriterien		
Prüfkriterium	Neue Arbeitsformen und -orte		
	Fachkräfte- und Nachwuchsgewinnung		
	Unternehmen im Ortskern fördern und stärken		
	Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen		
Summe Punkte			

Projektbewertung der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. in der Fassung vom 19. Dezember 2022		
Angaben zum Projekt		
Projektname	0	
Antragsdatum		
Antragsstellerin/Antragsteller	0	
Trägerschaft des Projektes	öffentlich	
	privat mit öffentlichem Interesse	
	privat	
Förderung soll erfolgen aus	Grundbudget der AktivRegion	
	außerhalb Grundbudget der AktivRegion	
Projekt ist	investiv	
	nicht investiv	
Förderquote		



AktivRegion
MITTE DES NORDENS

Kernthema	
Maßnahme	
erfüllte Indikatoren	
nicht erfüllte Indikatoren	

Kernthemenbezogene Qualitätskriterien			Bewertungskommentare	
Neue klimaschonende Mobilitätslösungen	1 Prüfkriterium = 10			Übertrag aus Projektbewertung der Qualitätskriterien
	2 Prüfkriterien = 20			
	3 Prüfkriterien = 30			
CO2-Einsparung, Ressourcenschutz oder Klimawandelanpassung	1-2 Prüfkriterien = 10			Übertrag Projektbewertung der Qualitätskriterien
	3-4 Prüfkriterien = 20			
	5 Prüfkriterien = 30			
Aufklärung, Konzepte oder Modellvorhaben für Klimaschutz/Klimawandelanpassung	1 Prüfkriterium = 10			Übertrag Projektbewertung der Qualitätskriterien
	2-3 Prüfkriterien = 20			
	4-6 Prüfkriterien = 30			
Gemeinden als Wohn-, Arbeits- und Lebensmittelpunkt	1-2 Prüfkriterien = 10			Übertrag aus Projektbewertung der Qualitätskriterien
	3-4 Prüfkriterien = 20			
	5-6 Prüfkriterien = 30			
Starke Ortsgemeinschaften und freiwilliges Engagement	1 Prüfkriterium = 10			Übertrag aus Projektbewertung der Qualitätskriterien
	2 Prüfkriterien = 20			
	3 Prüfkriterien = 30			
Qualitätsverbesserung und Nachhaltigkeit in Tourismus und Naherholung	1 Prüfkriterium = 10			Übertrag Projektbewertung der Qualitätskriterien
	2-3 Prüfkriterien = 20			
	4-5 Prüfkriterien = 30			
Vom Hof auf den Tisch	1 Prüfkriterium = 10			Übertrag Projektbewertung der Qualitätskriterien
	2 Prüfkriterien = 20			
	3 Prüfkriterien = 30			
Qualifizierte Arbeitsplätze vor Ort	1 Prüfkriterium = 10			Übertrag Projektbewertung der Qualitätskriterien
	2-3 Prüfkriterien = 20			
	4 Prüfkriterien = 30			
Kernthemenbezogene Qualitätskriterien (Bewertung nur in einem Kernthema möglich)				Maximal 30 Punkte; Mindestpunktzahl zur Auswahl des Projektes: 20 Punkte

Allgemeine querschnittsbezogene Projektauswahlkriterien				Bewertungskommentare	
Kriterium	Bewertungsschema (Punkte)	Vorschlag Vorstand/RM	Bewertung Projektaus-schuss	Erläuterung	Allgemeine Definition/ Erläuterung
Integrative Wirkung (Projekt spricht Prüfkriterien in weiteren Kernthemen (KT) an)	1 weiteres KT = 1				Das Projekt ist einem Kernthema zugeordnet und wird in diesem Kernthema in den kernthemenbezogenen Qualitätskriterien bewertet. Die Mindestpunktzahl muss in diesem Kernthema erreicht werden. Wenn darüber hinaus noch Prüfkriterien in einem weiteren Kernthema erfüllt werden, wird pro weiteres KT ein Punkt vergeben.
	2 weitere KT = 2				
	3 und mehr weitere KT = 3				
Schaffung von Arbeitsplätzen Vollzeitäquivalent (VZÄ)	kein Arbeitsplatz = 0				Durch die Maßnahme neu bzw. zusätzlich entstehende Arbeitsplätze müssen belegt werden.
	bis zu 1 = 2				
	1 bis zu 2 = 4				
	2 und mehr = 6				
langfristige Tragfähigkeit der Projekte nach Ende der Förderung/Zweckbindungsfrist (mind. 3 Jahre)	nein = 0				Der Fortbestand der Maßnahme mind. 3 Jahre nach Ende der Zweckbindungsfrist ist nachzuweisen.
	ja = 1				
Förderung von Gleichstellung, Inklusion, Minderheiten, Nicht- diskriminierung	keine = 0				Dient die Maßnahme ausschließlich dem Ziel (Beispiel Herstellung von Barrierefreiheit) ergibt sich eine hohe Bewertung. Sofern eine Maßnahme mehrere Nutzen hat und nur ein Bruchteil des Aufwandes für dieses Ziel investiert wird oder aber Menschen mit Behinderungen etc. das Projekt auch mit nutzen können, fällt die Bewertung entsprechend geringer aus.
	geringe = 1				
	mittlere = 2				
	hohe = 3				
Aktivierung endogener Potenziale bzw. freiwilligen Engagements	keine = 0				Die Aktivierung freiwilligen Engagements erfolgt entweder, wenn die geplante Maßnahme wesentlich durch die Beteiligung von Bürgern umgesetzt wird oder wenn durch die Umsetzung dauerhaft ehrenamtliches Engagement neu und zusätzlich geschaffen wird. Freiwilliges Engagement wird als gering eingestuft, wenn 1-2 Veranstaltungen pro Jahr neu durchgeführt werden. Als hoch wird z.B. das Anbieten von wöchentlichen Tätigkeiten bewertet.
	geringe = 1				
	mittlere = 2				
	hohe = 3				
Übertragbarkeit, Modellhaftigkeit, Innovation des Projektes	keine = 0				Das Kriterium bewertet neue bzw. bisher noch nicht verwendete Lösungen für Probleme bzw. Ausgangslagen in der AktivRegion. Bezugsrahmen ist die Innovation im definierten Gebiet.
	lokale = 1				
	aktivregionsweite = 2				
	landesweite = 3				
Regionale Ausstrahlung des Projektes	lokale = 0				Die regionale Ausstrahlung bezieht sich auf den Einzugsbereich der Maßnahme. Ist die Wirkung innerhalb der Gemeinde ist die regionale Ausstrahlung "lokal", in ganz Schleswig-Holstein oder darüber hinaus: landesweit (Beispiel: Radfernweg).
	teilregionale = 1				
	landesweite = 2				
Hauptzielgruppen - Kinder + Jugendliche - Senioren - Familien - Touristen	1 Zielgruppe = 0				Die Hauptzielgruppe/n muss/müssen sich in der Projektkonzeption wiederfinden. Eine reine Nutzung z.B. einer Gemeinschaftsrichtung durch alle Zielgruppen bedient das Auswahlkriterium Hauptzielgruppe nicht.
	2 Zielgruppen = 1				
	mehr als 2 Zielgruppen = 2				
multisektoraler Ansatz	2 Sektoren = 1				Sektoren sind als thematische Sektoren definiert, z.B. Tourismus, Energie, Bildung, Landwirtschaft, Fischerei oder Verkehr. Die Zusammenarbeit zwischen dem privaten und öffentlichen Sektor erhält einen Zusatzpunkt.
	mehr als 2 Sektoren = 2				
	Öff. + WiSo-Partner = +1				
Nachhaltigkeit	ökologisch = 1				Bezug zu den drei Säulen der Nachhaltigkeit: Biodiversität, Naturerbe, Umgang mit Wasser, Energie und endlichen Rohstoffen, wirtschaftliche Errungenschaften und soziale bzw. gesellschaftliche Leistungen.
	ökonomisch = 1				
	sozial = 1				

Einsparung von CO₂	keine = 0			Ergebnis der Berechnung eines Sachverständigen, z.B. eines Energieberaters. Hier wird nur die direkte Projektwirkung betrachtet. Eine angenommene CO ₂ -Einsparung (z.B. durch "weniger PKW-Verkehr") erhält an dieser Stelle keine Punkte, da dies eine indirekte Projektwirkung darstellt.
	unter 20% = 1			
	20% bis unter 50% = 2			
	50% bis 100% = 3			
Reduzierung des Primärenergiebedarfs (fossile Energie)	keine = 0			Ergebnis einer Berechnung eines Sachverständigen, es zählt nur die direkte konkret belegbare Projektwirkung.
	bis unter 50% = 1			
	50% bis unter 80% = 2			
	80% bis 100% = 3			
Anzahl unterstützter Unternehmen	1 Unternehmen = 1			Durch das Projekt direkt unterstützte Unternehmen. Dazu gehören auch Unternehmen der Bioökonomie. Das Unternehmen muss direkt unterstützt werden. Eine indirekte Unterstützung, z.B. durch Erleichterung von allgemeinen Rahmenbedingungen, erhält keine Punkte.
	2 Unternehmen = 2			
	3 und mehr U. = 3			
Investive Projekte	unter 25.000 € = 0			Bezug: Bruttoinvestition
	25 - 50.000 € = 1			
	50 - unter 100.000 € = 2			
	über 100.000 € = 3			
Nichtinvestive Projekte (z.B. Konzepte, Studien, Modellvorhaben)	zusätzliche Punkte = 7			
Schaffung von Kooperationen, Partnerschaften (Anzahl Partner)	1-2 Partner = 0			Kooperationen sind inhaltliche, finanzielle oder organisatorische neue Form der Zusammenarbeit. Eine Kooperation weist einen Mehrwert gegenüber einer reinen Nutzung auf. Die Anzahl der Kooperationen ist schlüssig zu belegen.
	3-4 Partner = 1			
	5-6 Partner = 2			
	7 und mehr Partner = 3			
Kooperationsprojekte zwischen LAGn: Anzahl beteiligte LAGn	3-4 LAGn = 1			Die Kooperation ist in einem formellen Kooperationsvertrag zwischen den kooperierenden LAGn dokumentiert.
	5-6 LAGn = 2			
	mehr als 6 LAGn = 3			
Summe allgemeine querschnittsbezogene Projektauswahlkriterien				Investive Projekte: Maximal 47 Punkte; Mindestpunktzahl zur Auswahl des Projektes: 12 Punkte Nichtinvestive Projekte: Maximal 39 Punkte; Mindestpunktzahl zur Auswahl des Projektes: 12 Punkte
Gesamtsumme allgemeine + kernthemenbezogene Projektauswahlkriterien				Investive Projekte: Maximal 77 Punkte; Mindestpunktzahl zur Auswahl des Projektes: 32 Punkte Nichtinvestive Projekte: Maximal 69 Punkte; Mindestpunktzahl zur Auswahl des Projektes: 32 Punkte

Dokumentation der Projektauswahl



Projekt		
Träger/in		
Antragsdatum		
Zuschussquote und -höhe		
Entscheidungsdatum im Projektausschuss		
Bezug zur SWOT	Begründung:	
Bezug zu den Zielen im Kernthema	ja=1/ nein=0	Begründung des Zielbeitrages
1. Neue klimaschonende Mobilitätslösungen		
2. CO2-Einsparung, Ressourcenschutz und Klimawandelanpassung		
3. Aufklärung, Konzepte und Modellvorhaben		
4. Starke Gemeinden als Wohn-, Arbeits- und Lebensmittelpunkt		
5. Starke Ortsgemeinschaften und freiwilliges Engagement		
6. Qualitätsverbesserung und Nachhaltigkeit in Tourismus und Naherholung		
7. Vom Hof auf den Tisch		
8. Qualifizierte Arbeitsplätze vor Ort		
Wirkt Projekt integriert, d.h. Zielbeitrag für mind. 2 Kernthemen?		

Bezug zu den Querschnittszielen der IES		
Zielerreichung durch erfüllte Indikatoren		
Schaffung von Arbeitsplätzen Vollzeitäquivalent (VZÄ)		
langfristige Tragfähigkeit der Projekte nach Ende der Förderung/Zweckbindungsfrist		
Förderung von Gleichstellung, Inklusion, Minderheiten, Nichtdiskriminierung		
Aktivierung endogener Potenziale bzw. freiwilligen Engagements		
Übertragbarkeit, Modellhaftigkeit, Innovation des Projektes		
Regionale Ausstrahlung des Projektes		
Kinder + Jugendliche, Senioren, Familie, Touristen		
multisektoraler Ansatz		
Nachhaltigkeit		
Einsparung von CO2		
Reduzierung des Primärenergiebedarfs (fossile Energie)		
Partnerschaften (Anzahl Partner)		
Etablierung von Wertschöpfungsketten (Anzahl Partner)		
Kooperationsprojekte zwischen LAGn: Anzahl beteiligte LAGn		

Satzung

des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

„LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“

in der Fassung vom 26. April 2022

§ 1

Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen:

„LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“

- (2) Die Gebiets- und Förderkulisse der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. sind identisch und umfassen die Gemeinden Harrislee und Handewitt, die Ämter Mittelangeln, Hürup, Langballig und Schafflund mit ihren amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Glücksburg.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulisse weiterhin eine räumliche Einheit bildet. Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (VO (EU) 2021/1060).

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hürup und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029. Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LEADER), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich. Der Verein übernimmt jedoch keine Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR),
- (2) Nach Art. 33 der VO (EU) 2021/1060 übernimmt die LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. folgende Aufgaben:
- Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
 - Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden – Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interes-

senkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

- c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
 - d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
 - e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
 - f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
 - g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
 - h) Die Berichterstattung gegenüber dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferates des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
 - i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben - mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
 - j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
 - k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

§ 4

Mitglieder der LAG

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen.
- (2) Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - Amt Hürup
 - Amt Langballig
 - Amt Mittelangeln

- Amt Schafflund
 - Gemeinde Handewitt
 - Gemeinde Harrislee
 - Stadt Glücksburg
- (3) Die genannten Gründungsmitglieder sind und weitere Kommunen außerhalb des Vereinsgebietes werden ordentliche Mitglieder des Vereins.
 - (4) Alle anderen Mitglieder sind Fördermitglieder. Dieses können Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, Gemeinden sowie sonstige juristische und natürliche Personen sein.
 - (5) Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.
 - (6) Die ordentlichen Mitglieder benennen jeweils eine natürliche Person als ständigen Vertreter/-in, der/die seiner-/ihrerseits durch bis zu zwei natürliche Personen vertreten werden kann.
 - (7) Die Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen jeweils eine natürliche Person als ständigen Vertreter/-in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten werden kann.
 - (8) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftliche Beschwerde beim Vorsitzenden einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds bedarf einer Einigung über den finanziellen Ausgleich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung (§§ 7,8)

2. der Vorstand (§§ 9,10,11)
 3. der Projektausschuss (§§ 12,13)
- (2) Die Organe der LAG arbeiten ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung. Anfallende Entschädigungen/Spesen von Mitgliedern der Gremien der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. erfolgen außerhalb der ELER-Förderung.

§ 7

Mitgliederversammlung und deren Zuständigkeit

- (1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, sie schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in der öffentlichen Sitzung entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegend Belange des öffentlichen Wohles oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (3) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (4) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen, Projektausschusssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung bzw. das Verfahren gem. §7 (2) anzugeben. Die Einladung erfolgt digital bzw. per Post. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Sendedatum der Mail bzw. das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Änderung der Tagesordnung nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Geschäftsordnung des Projektausschusses und Beitragsordnung,
 - b) Beschlussfassung über die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Beschlussfassung über die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
 - d) Wahl der Mitglieder des Projektausschusses,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Projektausschusses,
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - g) Gebietserweiterungen und die daraus folgende Aufnahme ordentlicher Mitglieder, vorbehaltlich der Genehmigung der EU-Kommission und der Genehmigungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.
 - h) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (9) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder einer/m ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter geleitet.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mehr als 50% Wirtschafts- und Sozialpartner beteiligt sind und wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in dem Punkt § 2 Vereinszweck mit 2/3-Mehrheit, im Übrigen mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, einer/einem Vorsitzenden, einer/einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertreterinnen/Vertretern der ordentlichen Mitglieder (gem. § 4 Abs. 2) gewählt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/andere Vertreterin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder (gem. § 4 Abs. 2) gewählt. Die Wahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt für die Restlaufzeit seines Amtes.
- (5) Vorstand nach § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 1. stellvertretende Vorsitzende und die/der 2. stellvertretende Vorsitzende. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein stets gemeinsam.

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie,
 - d) Empfehlung über die Änderung der Satzung,
 - e) Vorschlag für die Mitglieder des Projektausschusses,
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

§ 11

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (3) Ist ein Mitglied des Vorstandes an der Teilnahme einer Vorstandssitzung verhindert, so kann sie/er eine/n stellvertretende/n Beisitzerin/Beisitzer aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder benennen, welche/r als stimmberechtigtes Mitglied an deren/dessen Stelle an der Vorstandssitzung teilnimmt.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das LAG-Management als geschäftsführende Stelle des „LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“ nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Projektgruppen, des Projektausschusses, das LLUR und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12

Projektausschuss

- (1) In der Ebene der Beschlussfassung sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.

Insgesamt gehören dem Entscheidungsgremium 15 Mitglieder an, davon 7 kommunale und behördliche Partner und 8 Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen. Die kommunalen und behördlichen Partner stellen eine/n Vertreterin/Vertreter und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter und können noch eine/n zweite/n Stellvertreterin/Stellvertreter benennen. Der Anteil an den kommunalen Partnerinnen/Partnern inkl. erster/m und ggf. zweiter/m Stellvertreterin/Stellvertreter besteht zu mindestens 33% aus Frauen: Die Mitglieder der sozio-ökonomischen Partnerinnen/Partner haben jeweils eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter und bestehen inkl. Stellvertreterinnen/Stellvertretern zu mindestens 33% aus Frauen.

Die Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen/Wirtschafts- und Sozialpartner werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern, die den jeweiligen Bereich repräsentieren, gewählt.

- (2) Der Projektausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch die Gewährleistung eines nicht diskriminierenden transparenten Auswahlverfahrens, das §3 (2) b) dieser Satzung entspricht.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der kommunalen Seite im Projektausschuss werden vom jeweiligen ordentlichen Mitglied bestimmt.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner im Projektausschuss werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Fördermitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Mitglieder aus dem nicht-kommunalen Bereich (Vereine, Verbände, Institutionen und Privatpersonen). Diese Personen bilden die Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen/ Wirtschafts- und Sozialpartner. Jede/r Wirtschafts- und Sozialpartnerin/Wirtschafts- und Sozialpartner des Projektausschusses kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (5) Der Projektausschuss ist durch die Geschäftsführung (§14) mit 14 Tagen Vorlauf schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung bzw. das Verfahren gem. §7 (2) anzugeben. Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 13

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Projektausschuss

- (1) Der Projektausschuss wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder einer/m ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Projektausschuss ist zuständig und verantwortlich für
 - a) Die Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte und die Bepunktung der Projekte entsprechend der geltenden Projektauswahlkriterien und damit für die Projektauswahl.
 - b) Darüber hinaus entscheidet er über eine Anpassung der Projektauswahlkriterien.
- (3) Ein Mitglied des Projektausschusses ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
- (4) Der Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Projektausschusses anwesend sind und wenn mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder Vertreter der Zivilgesellschaft (NGOs oder Wirtschafts- und Sozialpartner) an der Abstimmung beteiligt sind.
- (5) Der Projektausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) In begründeten Fällen können, nach Entscheidung des Vorstandes, Beschlüsse ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Projektausschusses mitzuteilen.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit wird die Abgabe der fehlenden Stimmen nachträglich schriftlich eingeholt.
- (8) Zu den Sitzungen des Projektausschuss muss das LLUR und können weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.
- (9) Über die Beschlüsse des Projektausschusses ist durch die Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen.
- (10) Die/der Antragstellerin/Antragsteller hat die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Auswahlentscheidung. Der Einspruch kann den Beschluss über die Bepunktung und die Ablehnung eines Projektes betreffen. Die/der Antragstellerin/Antragsteller und das LLUR werden schriftlich über die Ablehnung und über die ausschlaggebenden Kriterien der Ablehnung informiert. Der Antragssteller wird auf die Möglichkeiten der Überarbeitung und der erneuten Einreichung des Projektes sowie über die Möglichkeit des öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweges hingewiesen.

§ 14

Geschäftsführung/LAG-Management

- (1) Die Geschäftsführung/ das LAG Management, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG AktivRegion Mitte des Nordens selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Die Geschäftsführung/das LAG – Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
 - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
 - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
 - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
 - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis/ Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
 - e) Beratung und Betreuung der Antragstellerinnen/Antragsteller,
 - f) Schnittstelle zum LLUR und dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums,
 - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums, der Verwaltungsbehörde, dem BMEL und der Kommission,
 - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
 - j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
 - k) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt mit einer/m Vertreterin/Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung, an den Sitzungen des Vorstandes und an den Sitzungen des Projektausschusses teil.

§ 15

Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Bearbeitung mehrerer oder einzelner Projekte Projektgruppen einsetzen. In die Projektgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Projektgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Mitte des Nordens begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Projektgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. engagieren wollen.

§ 16

Verwaltungsstellen

Das LLUR hat beratende Funktion für die „LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“ und ist beratend im Vorstand/ Entscheidungsgremium vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLUR stellt den

EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Mitte des Nordens sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

§ 17

Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Über Art und Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung.
- (2) Die Eigenleistung der zu fördernden Projekte ist von den jeweiligen Maßnahmeträgerinnen/Maßnahmeträgern, ggf. unter Einsatz von Drittmitteln, zu finanzieren.
- (3) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Ko-Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder (vgl. § 1 Abs. 2). Diese Beiträge gelten gleichzeitig als Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörde des Landes und der Europäischen Union.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19

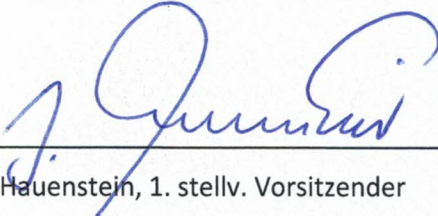
Auflösung des Vereins

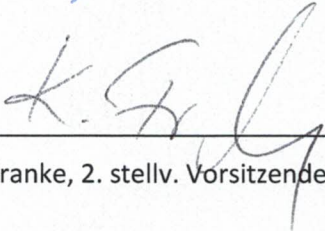
- (1) Der Verein stellt sicher, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2029 wahrgenommen werden.
- (2) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Wird der Verein aufgelöst, so sind die eventuell vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe der Höhe der Einzahlungen an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen. Dies betrifft nicht die erhaltenen und noch nicht verausgabten Fördermittel. Diese werden an den Fördermittelgeber zurückgezahlt. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. für die Förderperiode 2023-2027/29 und ihrer Veröffentlichung auf der Homepage www.mittedesnordens.de in Kraft.

Hersby, d. 26. 4. 2022
Ort, Datum


B. Gerling, 1. Vorsitzender


J. Hauenstein, 1. stellv. Vorsitzender


K. Franke, 2. stellv. Vorsitzende

Abkürzungsverzeichnis

- ELER Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- EU Europäische Union
- LAG Lokale Aktionsgruppe
- LLUR Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume
- VO Verordnung

Geschäftsordnung des Projektausschusses der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.

in der Fassung vom 26. April 2022

Der Projektausschuss des Vereins LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. hat sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Geltungsbereich, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Projektausschuss der „LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.“ gibt sich auf Grundlage der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung diese Geschäftsordnung für den Projektausschuss.
- (2) Die Aufgabe des Projektausschusses ist das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden – Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
- (3) Zuständigkeit und Arbeitsweise des Vorstandes, des Projektausschusses, der Projektgruppen und des Regionalmanagements sind im Übrigen in der Vereinssatzung geregelt.
- (4) Die Mitglieder des Projektausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie üben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus.
- (5) Jede Stimme des Projektausschusses wird durch einen Vertreter/ eine Vertreterin besetzt. Jeder Vertreter/Vertreterin hat einen Abwesenheitsvertreter/ eine Abwesenheitsvertreterin. Die Vertreter im Projektausschuss sind verpflichtet, an den Sitzungen des Projektausschusses teilzunehmen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes nimmt der/die Abwesenheitsvertreter/-in an der Sitzung teil. Das verhinderte Mitglied ist in diesem Falle verpflichtet, die Nichtteilnahme umgehend dem Regionalmanagement/ der Geschäftsführung mitzuteilen. An den Sitzungen des Projektausschusses können Vertreter und Abwesenheitsvertreter gleichzeitig teilnehmen. In diesem Fall ist ausschließlich der Vertreter/ die Vertreterin stimmberechtigt.
- (6) Insgesamt gehören dem Entscheidungsgremium 15 Mitglieder an, davon 7 kommunale und behördliche Partner und 8 Mitglieder aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen. Die kommunalen und behördlichen Partner stellen eine/n Vertreter-

rin/Vertreter und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter und können noch eine/n zweite/n Stellvertreterin/Stellvertreter benennen. Der Anteil an den kommunalen Partnerinnen/Partnern inkl. erster/m und ggf. zweiter/m Stellvertreterin/Stellvertreter besteht zu mindestens 33% aus Frauen. Die Mitglieder der sozio-ökonomischen Partnerinnen/Partner haben jeweils eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter und bestehen inkl. Stellvertreterinnen/Stellvertretern zu mindestens 33% aus Frauen.

- (7) Die Mitglieder des Projektausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Auch dürfen Kenntnisse von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet werden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 2

Fristen

- (1) Die Termine für Sitzungen des Projektausschusses werden langfristig durch den Vorstand geplant und bekanntgegeben.
- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Projektausschusses beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Frist für die Einreichung der Projektanträge mit allen erforderlichen Anlagen an das Regionalmanagement beträgt vier Wochen vor der Sitzung, auf der über den Projektantrag entschieden werden soll.
- (4) Die Frist für die Bereitstellung der für die Sitzung des Projektausschusses relevanten Unterlagen beträgt 5 Werktage.
- (5) Zu den Unterlagen gehören:
 - Aktuelle Budget-Tabelle des Vereins LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.,
 - Förderanträge inkl. aller Anlagen und der Projekt-Vorbewertung anhand des Projektbewertungsbogens der zu entscheidenden Projekte,
 - Relevante Unterlagen zu den weiteren Tagesordnungspunkten der Einladung.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Projektausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Projektausschusses anwesend sind und wenn mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Vertreter der Zivilgesellschaft (NGOs bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner) sind.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Projektausschusses namentlich anhand der Anwesenheit der Vertreter bzw. Abwesenheitsvertreter fest und verteilt Abstimmungskarten für die späteren Abstimmungen. Jeder/ jede Stimmberechtigte erhält eine persönliche Abstimmungskarte.

§ 4

Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Die Sitzung beginnt grundsätzlich mit folgenden Tagesordnungspunkten:
 - Form und Frist der Einladung sowie der versendeten vorbereitenden Unterlagen
 - Genehmigung der Tagesordnung, Ergänzungen
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Feststellung der erforderlichen Stimmenanzahl für die einfache Mehrheit und die Zweidrittelmehrheit
- (3) Die Projekte werden durch den Antragsteller bzw. jemand von ihm Beauftragten (z.B. das Regionalmanagement) in einem 5 - 10-minütigen Vortrag vorgestellt, anschließend haben die Mitglieder des Projektausschusses die Gelegenheit, an den Vortragenden/ die Vortragende Sachfragen/ Rückfragen zu stellen. Anschließend diskutiert der Projektausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Projektträgers den Antrag und die Projektbewertung.

§5

Worterteilung

- (1) Mitglieder des Projektausschusses und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der/dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

§ 6

Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Projektausschusses ist nicht stimmberechtigt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
- (2) In Fragen der Befangenheit entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand über die Ausschließung.

§ 7

Projektbewertung und Abstimmung

- (1) Die Auswahl und Beschlussfassung im Projektausschuss über zu fördernde AktivRegion Projekte erfolgt auf Grundlage der Projektbewertung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Projekt-Vorbewertung (Bepunktung) wird durch das Regionalmanagement vorgeschlagen und durch Vorstandsbeschluss bestätigt bzw. korrigiert. Diese Projekt-Vorbewertung wird den Mitgliedern des Projektausschuss mit den vorbereitenden Unterlagen zur Information bereitgestellt.
- (3) Um zur Abstimmung über eine Förderung aus dem Grundbudget zugelassen zu werden, muss das Projekt die Mindestpunktzahl erreichen und einen Zielbeitrag zu mindestens zwei Kernthemen leisten. Projekte, welche die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder nur zu einem Kernthema einen Zielbeitrag leisten, sind nicht ausgewählt.
- (4) Der Projektausschuss diskutiert zunächst über die erreichte Punktzahl entsprechend der Projekt-Vorbewertung. Für jedes Projekt erfolgt die Beschlussfassung zur Projektbewertung und damit zur Projektauswahl unter Ausschluss der Öffentlichkeit in offener Abstimmung. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die/der Vorsitzende stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - der Projektbewertung zustimmen,
 - die Projektbewertung ablehnen,
 - sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Bei Zustimmung des Projektausschusses zur Projektbewertung ist das Projekt ausgewählt.

- (5) Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung verlangt, erfolgt eine geheime Abstimmung per Stimmzettel oder durch ein geeignetes Online-Tool.
- (6) Projekte, welche nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben, können in überarbeiteter Form ein weiteres Mal zur Förderung eingereicht werden.
- (7) In begründeten Fällen können, nach Entscheidung des Vorstandes, Beschlüsse ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Projektausschusses mitzuteilen. Das Abstimmungsergebnis wird dann auf der nächsten Sitzung öffentlich bekannt gegeben.
- (8) Ein Ranking der ausgewählten Projekte findet über die erreichte Punktzahl im Projektbewertungsbogen statt. Sollten die erforderlichen Mittel für alle zur Förderung ausgewählten Projekte zum gegebenen Zeitpunkt nicht vorhanden sein, sollen die Projekte in der Reihenfolge ihrer erreichten Punktzahl bewilligt werden.
- (9) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende.
- (10) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (11) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.
- (12) Die Abstimmungsergebnisse des Projektausschusses sind durch Veröffentlichung der Protokolle auf der Homepage www.mittedesnordens.de bekannt zu machen.

§ 8

Sitzungsort, Protokoll

- (1) Der Sitzungsort des Projektausschusses wechselt innerhalb der Gebietskommunen der AktivRegion Mitte des Nordens.
- (2) Die Protokolle der Sitzungen werden vom Regionalmanagement erstellt und durch den Vorsitzenden genehmigt.
- (3) Die Protokolle werden im Internet unter www.mittedesnordens.de veröffentlicht.

§ 9

Projektgruppen

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Ausnahmen auch für die Projektgruppen:

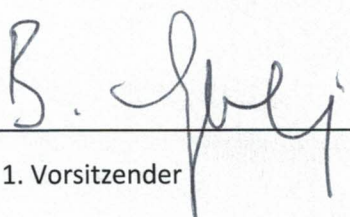
- a. Die Projektgruppen werden vom Regionalmanagement einberufen. Termin und Tagesordnung sind rechtzeitig mitzuteilen.
- b. Den nicht den Projektgruppen angehörenden Projektausschussmitgliedern ist ebenfalls eine Einladung zu übersenden.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Anerkennung der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. für die Förderperiode 2023-2027/29 und ihrer Veröffentlichung auf der Homepage www.mittedesnordens.de in Kraft.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung sowie im Einzelfall über Abweichungen von der Geschäftsordnung entscheidet der Projektausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

Husby, d. 26.4.2022



Burkhard Gerling, 1. Vorsitzender

Beitragsordnung

in der Fassung vom 31.10.2016

Aufgrund der Satzung des LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. vom 03. September 2007, in der Fassung vom 3.9.2014, gibt sich der Verein durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.10.2016 folgende Beitragsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder des LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.
- (2) Die Jahresbeiträge werden jeweils im ersten Monat des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt festgelegt:
Ordentliche Mitglieder (Städte, Gemeinden und Ämter) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 0,51 Euro / Einwohner / Jahr. Aus diesen Mitgliedsbeiträgen wird die Geschäftsführung finanziert. Weiterhin zahlen sie in den Jahren 2015 bis 2020 0,30 Euro / Einwohner / Jahr in den Kofinanzierungsfonds für Projekte privater Träger.
- (4) Werden die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet, führt dieses zum Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Fördermitglieder (Vereine, Verbände, Initiativen, Unternehmen, Einzelpersonen) zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 3 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder zum Kofinanzierungsfonds sind ausschließlich zur Kofinanzierung für private Projekte zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

§ 5 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Großsolt, d. 31.10.2016

gez. Burkhard Gerling, 1. Vorsitzender

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll
des Amtsausschusses des Amtes Hürup
am Mittwoch, dem 23. Februar 2022,
in der Amtsverwaltung Hürup

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Top 11 Beratung und Beschlussfassung zur LAG AktivRegion
a) Kofinanzierung der LAG AktivRegion 2023-2029
b) Kofinanzierung Regionalbudget 2023
c) Anmeldung zum Regionalbudget 2022

Die LAG AktivRegion Mitte des Nordens e. V. bewirbt sich um die Anerkennung als Förderregion für die EU- Förderperiode 2023-2027/2029. Derzeit befindet sich die Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) für die Förderperiode in der Erarbeitung. Wie in den vergangenen Förderperioden ist

a) die Kofinanzierung der laufenden Betriebskosten („das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe“) und

b) die öffentliche Kofinanzierung von Privatprojekten durch Kofinanzierungsbeschlüsse der Kommunen sicherzustellen.

c) Im Verlauf der Strategieerstellung zeigt sich das Interesse der Beteiligten, die Zielgruppe der Jugendlichen stärker zu berücksichtigen. Es soll daher auch ein „Jugendförderfonds“ mit einer jährlichen Ausstattung von 4.000 Euro aufgelegt werden. Mit diesem Fonds sollen Projekte von Jugendlichen unkompliziert gefördert werden können.

Beispiel: <http://www.aktivregionalsterland.de/projekte/jugendfoerderfonds.html>

Für die Positionen a), b) und c) kalkuliert der Vorstand einen jährlichen Umlagebetrag von 1,20 € pro Einwohnerin bzw. Einwohner.

Die bereits beschlossen bzw. eingeplanten Mittel für 2023 entfallen.

Gebietskörperschaft	2023-2029 (Betrag pro Jahr)	Anteil gem. EW -Schlüssel (31.12.2020)
Gemeinde Handewitt	13.353,77 €	16,07 %
Amt Hürup	10.409,95 €	12,53 %
Amt Langballig	10.044,67 €	12,09 %
Amt Mittelangeln	12.128,58 €	14,59 %
Amt Schafflund	15.618,52 €	18,79 %
Gemeinde Harrislee	14.096,31 €	16,96 %
Stadt Glücksburg	7.449,37 €	8,96 %
Summe	83.101,18 €	100,00 %

Kofinanzierung LAG 2023-2029

Beschluss:

Der Amtsausschuss beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. im Rahmen der ELER – Förderung (2023 - 2029) zu werden und die gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete IES aktiv umzusetzen.

Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2023-2029 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe, zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft und den Jugendförderfonds mit der in der Strategie dokumentierten Höhe erforderlich.

 Amt Hürup
Der Amtsvorsteher
Eingang: 14.03.2022 2594

Beglaubigter Auszug

aus dem Protokoll
des Amtsausschusses des Amtes Hürup
am Mittwoch, dem 23. Februar 2022,
in der Amtsverwaltung Hürup

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

An dieser Mittelbereitstellung wird vorgeschlagen, sich mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 1,20 pro Einwohnerin/ Einwohner zu beteiligen.
Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.
Die amtsangehörigen Gemeinden werden gebeten, für Projekte in ihrer Trägerschaft bzw. mit ihrer Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen.

Abstimmung:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
12 (38 Stimmen)	11 (35 Stimmen)	11 (35 Stimmen)	-	-

Haushaltsmittel: sind im lfd. Haushalt bereitgestellt

Für die Richtigkeit:



Hürup, den 14.03.2022

Beglaubigter Auszug
aus der Niederschrift über eine Sitzung
des Amtsausschusses des Amtes Langballig
am Mittwoch, den 30. März 2022 um 20.00 Uhr
in der Gaststätte „Grundhof-Krug“, Holnisser Weg 4 in Grundhof

Zu Punkt 1 - 4 der Tagesordnung: pp.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:
Kofinanzierung der LAG AktivRegion in der Förderperiode 2023 - 2029

Der Amtsvorsteher verweist auf die vorliegende Sitzungsvorlage.

Einstimmiger Beschluss:

Das Amt Langballig beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. im Rahmen der ELER – Förderung (2023 - 2029) zu werden. Das Amt Langballig beschließt, die gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete IES aktiv umzusetzen.

Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2023 - 2029 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe, zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft und den Jugendförderfonds mit der in der Strategie dokumentierten Höhe erforderlich. An dieser Mittelbereitstellung beteiligt sich das Amt Langballig mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 1,20 Euro pro Einwohner*in. Die Gemeinden des Amtes Langballig sind darüber hinaus bereit, für Projekte in ihrer Trägerschaft bzw. mit ihrer Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen.

Zu Punkt 6 – 12 der Tagesordnung: pp.

gez. Unterschriften

Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.

beglaubigt:

A. J.

Jaspersen



Kommunale Kofinanzierung Amt Mittelangeln

Die Beschlussfassung ist auf der Tagesordnung des Amtsausschusses am 10. Mai 2022, der Beschluss wird nachgereicht.

A u s z u g aus der Niederschrift über die Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund vom 04.04.2022

**Zu TOP 10: LAG Aktiv Region „Mitte des Nordens“
-Förderperiode 2023-2029-**

a) Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Kofinanzierung für die kommende Förderperiode

Jörg Hauenstein informiert.

Sachverhalt:

Die LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. bewirbt sich um die Anerkennung als Förderregion für die EU- Förderperiode 2023-2027/2029. Derzeit befindet sich die Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) für die Förderperiode in der Erarbeitung. Wie in den vergangenen Förderperioden ist

a) die Kofinanzierung der laufenden Betriebskosten („das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe“) und

b) die öffentliche Kofinanzierung von Privatprojekten durch Kofinanzierungsbeschlüsse der Kommunen sicherzustellen.

Im Verlauf der Strategieerstellung zeigt sich das Interesse der Beteiligten, die Zielgruppe der Jugendlichen stärker zu berücksichtigen. Es soll daher

c) ein „Jugendförderfonds“ mit einer jährlichen Ausstattung von 4.000 Euro aufgelegt werden. Mit diesem Fonds sollen Projekte von Jugendlichen unkompliziert gefördert werden können.

Beispiel: <http://www.aktivregionalsterland.de/projekte/jugendfoerderfonds.html>

Für die Positionen a), b) und c) kalkuliert der Vorstand einen jährlichen Umlagebetrag von 1,20 € pro Einwohnerin bzw. Einwohner.

Die bereits beschlossen bzw. eingeplanten Mittel für 2023 entfallen.

Beschluss:

Das Amt Schafflund beschließt Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. im Rahmen der ELER – Förderung (2023 - 2029) zu werden. Der Amtsausschuss beschließt die von uns gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete IES aktiv umzusetzen.

Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2023-2029 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe, zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft und den Jugendförderfonds mit der in der Strategie dokumentierten Höhe erforderlich.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligen wir uns mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 1,20 pro Einwohnerin/ Einwohner.

Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Unsere Gemeinden sind darüber hinaus bereit, für Projekte in ihrer Trägerschaft bzw. mit ihrer Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Richtigkeit:
Jürgen Ent. LV B -



14.04.2022

nachrichtlich:

Umlagebeträge für die die Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaft	2023-2029 (Betrag pro Jahr)	Anteil gem. EW-Schlüssel (31.12.2020)
Gemeinde Handewitt	13.353,77 €	16,07%
Amt Hürup	10.409,95 €	12,53%
Amt Langballig	10.044,67 €	12,09%
Amt Mittelangeln	12.128,58 €	14,59%
Amt Schafflund	15.618,52 €	18,79%
Gemeinde Harrislee	14.096,31 €	16,96%
Stadt Glücksburg	7.449,37 €	8,96%
Summe	83.101,18 €	100,00%

Zu TOP 10: LAG Aktiv Region „Mitte des Nordens“ -Förderperiode 2023-2029-

b) Beratung und empfehlende Beschlussfassung über die Kofinanzierung des Regionalbudgets

Jörg Hauenstein informiert.

Sachverhalt:

Nach Aussage des Landes wird das Regionalbudget voraussichtlich auch im Jahr 2023 angeboten. Mit einer Beteiligung von 10% (20.000 Euro) können Fördermittel in Höhe von 200.000 € eingeworben werden. Zusätzlich entstehen Kosten für das Management in Höhe von ca. 17.000 Euro.

Sofern das Regionalbudget im Jahr 2023 nicht aufgelegt wird, entstehen selbstverständlich keine Kofinanzierungserfordernisse.

Beschluss:

Das Amt Schafflund beschließt die Teilnahme am Förderprogramm Regionalbudget 2023.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligen wir uns mit einer Summe von 6.916,41 € (s. unten).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

nachrichtlich:

Umlagebeträge für die die Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaft	2023	Anteil gem. EW-Schlüssel (31.12.2020)
Gemeinde Handewitt	5.913,50 €	16,07%
Amt Hürup	4.609,88 €	12,53%
Amt Langballig	4.448,12 €	12,09%
Amt Mittelangeln	5.370,94 €	14,59%
Amt Schafflund	6.916,41 €	18,79%
Gemeinde Harrislee	6.242,32 €	16,96%
Stadt Glücksburg	3.298,83 €	8,96%
Summe	36.800,00 €	100,00%



Vir die Richtigkeit:

Jürgen Ein - LVB -
14.04.2020

Stadt Glücksburg (Ostsee)

Auszug aus dem Protokoll der 2.Sitzung der Stadtvertretung am Dienstag, 22.03.2022

TOP 10:

SV-11/2022

Aktivregion Mitte des Nordens e.V.

a. Kofinanzierung des Regionalbudgets für das Jahr 2023

b. Kofinanzierung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Aktivregion in der Förderperiode 2023 - 2029

Einstimmiger Beschluss:

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) beschließt die Teilnahme am Förderprogramm Regionalbudget 2023. An dieser Mittelbereitstellung beteiligen wir uns mit einer Summe von 3.298,83 €.

Einstimmiger Beschluss:

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) beschließt Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. im Rahmen der ELER – Förderung (2023 - 2029) zu werden. Wir beschließen, die von uns gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete Integrierte Entwicklungsstrategie (IES) aktiv umzusetzen.

Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2023-2029 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe, zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft und den Jugendförderfonds mit der in der Strategie dokumentierten Höhe erforderlich.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligen wir uns mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 1,20 pro Einwohnerin/ Einwohner.

Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Wir sind darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung, die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Abstimmung:

gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
27	22	22	0	---

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass kein Mitglied der Stadtvertretung gemäß § 22 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen wurde.

Glücksburg, den 30.03.2022


i.A. Gesa Jürgens





Beschlussauszug

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom 29.03.2022

Ö 12 LAG Aktivregion Mitte des Nordens / Kofinanzierung der AktivRegion
Förderperiode 2023 - 2029 sowie
Kofinanzierung des Regionalbudgets für 2023
- Beratung und Beschlussfassung -

Status: öffentlich/nichtöffentlich
Zeit: 19:30 - 19:57
Raum: Sport- und Freizeitheim Jarplund
Ort: Zum Sportplatz 9, 24976 Handewitt
Vorlage: VO/2022/531 LAG Aktivregion Mitte des Nordens / Kofinanzierung der
AktivRegion Förderperiode 2023 - 2029 sowie
Kofinanzierung des Regionalbudgets für 2023
- Beratung und Beschlussfassung -

Bgm. Rasmussen legt den Sachverhalt sowie die Beschlussempfehlung aus dem Planungs- und
Umweltausschuss dar. Er stellt weiterhin auf die jüngst erfolgten Bezuschussungen örtlicher
Vorhaben ab.

Ein Aussprachebedarf besteht nicht und sodann wird wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Der Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Planungs- und Umweltausschusses:

(1) Kofinanzierung der LAG AktivRegion für die Förderperiode 2023 – 2029

*Die Gemeinde Handewitt beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion Mitte des Nordens
e.V. im Rahmen der ELER – Förderung (2023 - 2029) zu werden. Sie be-schließt, die gemeinsam mit
den weiteren Akteuren erarbeitete IES aktiv umzusetzen.*

*Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungs-mitteln für die
Jahre 2023-2029 für das Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe, zur Sicherung von Projekten in*

privater Trägerschaft und den Jugendförderfonds mit der in der Strategie dokumentierten Höhe erforderlich.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligt sich die Gemeinde Handewitt mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 1,20 pro Einwohnerin/ Einwohner. Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Die Gemeinde Handewitt ist darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen.

(2) Kofinanzierung des Regionalbudgets für das Jahr 2023

Die Gemeinde Handewitt beschließt die Teilnahme am Förderprogramm Regional-budget 2023.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligt sich die Gemeinde mit einer Summe von 5.913,50 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

*für die Richtigkeit
des Beschlusses.*

Handewitt, 12/06/22

i. d.



Höger



Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Hauptausschusses

am 16.03.2022

Punkt 7 der Tagesordnung

LAG AktivRegion "Mitte des Nordens";

hier: Kofinanzierung für die Förderperiode 2023 - 2029

Einstimmiger Beschluss:

1. Die Gemeinde Harrislee beschließt, Teil der Gebietskulisse der LAG AktivRegion "Mitte des Nordens" e. V. im Rahmen der ELER-Förderung (2023 - 2029) zu werden. Wir beschließen, die von uns gemeinsam mit den weiteren Akteuren erarbeitete IES aktiv umzusetzen.

Zur Umsetzung der Strategie ist die Bereitstellung von öffentlichen Kofinanzierungsmitteln für die Jahre 2023 bis 2029 für das Betreiben der lokalen Aktionsgruppe zur Sicherung von Projekten in privater Trägerschaft und den Jugendförderungsfonds mit der in der Strategie dokumentierten Höhe erforderlich.

An dieser Mittelbereitstellung beteiligen wir uns mit einem jährlichen Umlagebeitrag von 1,20 € pro Einwohnerin/Einwohner.

Die Zusage steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsbeschlusses.

Die Gemeinde Harrislee ist darüber hinaus bereit, für Projekte in eigener Trägerschaft bzw. mit eigener Beteiligung die erforderliche Kofinanzierung bereitzustellen.

2. Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden gebeten, die nach Ziff. 1 notwendigen Haushaltsmittel in den Haushaltsjahren ab 2023 jährlich bereitzustellen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Zur Sitzung wurde unter Mitteilung der Tagesordnung frist- und ordnungsgemäß eingeladen.

Der Hauptausschuss war beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit:

Gesetzliche Mitglieder: 9

davon anwesend: 9

Abstimmung:

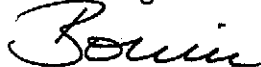
Dafür: 9

Dagegen: 0

Stimmenenthaltung: 0

Harrislee, 17. März 2022

Im Auftrage:



Dr. Nele Bonin
Büroleitende Beamtin



Protokoll der Öffentlichen Mitgliederversammlung der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V. im Jahr 2022

Ort: Begegnungsstätte Husby
Datum: 26. April 2022
Teilnehmer: Siehe Anwesenheitsliste
Protokoll: Eva Müller-Meernach

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand

Herr Gerling begrüßt die anwesenden Mitglieder herzlich.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Herr Gerling stellt sowohl die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest als auch, dass die Einladung frist- und formgerecht ergangen ist. Herr Gerling weist daraufhin, dass je Gebietskörperschaft (Ämter Hürup, Langballig, Mittelangeln, Schafflund, Gemeinden Harrislee und Handewitt, Stadt Glücksburg) nur eine Person stimmberechtigt ist, ebenso je in der LAG vertretenem Verein/ Institution/ Verband. Es werden 17 stimmberechtigte Personen festgestellt.

3. Ergänzungen und Anmerkungen zur Tagesordnung

Schriftlich sind keine Anmerkungen eingegangen. Auf der Sitzung wird TOP 7 (Wahlen) als TOP 5 vorgezogen. Die nachfolgenden Tagespunkte rücken eine Nummer weiter. TOP 5 (Integrierte Entwicklungsstrategie) wird zu TOP 6. Der neue TOP 7 wird zu:

- TOP 7.1 Änderung der Satzung der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.: Vorstellung, Beratung und Beschluss
- TOP 7.2 Änderung der Geschäftsordnung des Projektausschusses der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.: Vorstellung, Beratung und Beschluss

Die Tagesordnung wird einstimmig und ohne Enthaltungen genehmigt.

4. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 22. November 2021

Die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung einstimmig und ohne Enthaltungen.

5. Wahl der WiSo-Partner

5.1 Wahl einer Wahlleiterin/ eines Wahlleiters

Herr Gerling wird als Wahlleiter vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

5.2 Erläuterung des Wahlvorgangs

Im ersten Block werden die WiSo-Partnerinnen und -Partner für die laufende Förderperiode gewählt. Es ist vorgesehen, die Wahl en bloc durchzuführen. In der zweiten Abstimmungsrunde werden die WiSo-Partner für die Förderperiode 2023-2027 zunächst für 3 Jahre gewählt. Auch diese Wahl erfolgt en bloc.

5.3 Wahlen der WiSo-Partner – Begrenzung der Amtszeit bis zum Ende der laufenden Förderperiode, max.

31.3.2023

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.11.2022 endet die Amtszeit der WiSo-Partner am 30.4.2022. Die Mitglieder des Projektausschusses werden für die Umsetzung der (alten) Förderperiode 2015-2020 neu gewählt. Nach jetzigem Kenntnisstand endet die Förderperiode am 31.12.2022, zur Sicherheit wird ein Puffer eingebaut. Die Wahl erfolgt daher bis max. zum 31.3.2023 und endet automatisch mit dem Enddatum der laufenden Förderperiode (2015-2020). Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig ohne Gegenstimmen: Die Amtszeiten der auf dieser Mitgliederversammlung zu wählenden WiSo-Partner in Block 1 endet mit dem Enddatum der laufenden Förderperiode und geht max. bis zum 31.3.2023.

5.4 – 5.11

Die Wahl erfolgt en bloc einstimmig ohne Enthaltungen.

Bereich	Vertreterin/ Vertreter	Stellvertreterin/ Stellvertreter
Tourismus	M. Budach	vakant
Wirtschaft/ Landwirtschaft	C. Petersen	U. Most
Schulische Bildung	V. Petersen	Reinhard Bahr
Außerschulische Bildung	A. Schümann	vakant
Natur	G. Kämmer	H. Mügge
Energie/ Klimaschutz	W. Kiwitt	vakant
Soziales	A. Kuhrau	vakant
Senioren	S. Ganzel	C. Knorn

5.12 – 5.19

Für die Begleitung der neuen Strategie sollen die folgenden gesellschaftlichen Bereiche durch die WiSo-Partnerinnen und Partner abgedeckt werden:

- Kinder und Jugendliche
- Tourismus
- Landwirtschaft
- Wirtschaft
- Bildung
- Soziales
- Klimaschutz und Klimawandelanpassung
- Ressourcenschutz

Schriftlich sind die folgenden Wahlvorschläge eingegangen:

Bereich	Name	Funktion
Kinder & Jugendliche	Nadja Rogalski	Kreisjugendring SI-FI
	Pilaf (Phillip) Hoffmann	Kreisjugendring SI-FI
Tourismus	Marianne Budach	LTO Grünes Binnenland
	Gesa Neizel	Tourismus Agentur Flensburger Förde
Landwirtschaft	Gudrun Engelbrecht	Kreisbauernverband Flensburg
	Carsten Petersen	Kreisbauernverband Flensburg

Wirtschaft	Ulrich Most	Interessengemeinschaft Harrisleer Unternehmen
	N.N.	
Bildung	Volkert Petersen	Schulverband Schafflund
	Antje Schümann	Ev. Familienbildungsstätte Schleswig und Kappeln
Soziales	Claudia Knorn	Sozialverband Deutschland Ortsverein Harrislee
	Svenja Ganzel	Sozialstation im Amtsbereich Hürup e.V.
Ressourcenschutz	Gerd Kämmer	Kreisnaturschutzbeauftragter
	Hartmut Mügge	Naturschutzverein Mittelangeln e.V.
Klimaschutz & Klimawandelanpassung	Dr. Maria Hock	Privatperson
	Werner Kiwitt	artefact gGmbH

Frau Rogalski, Frau Neizel, Frau Dr. Hock und Frau Engelbrecht stellen sich kurz vor.
 Die Wahl erfolgt en bloc einstimmig ohne Enthaltungen.

Der Projektausschuss wird nach Anerkennung als AktivRegion in der Förderperiode 2023-2027 wie folgt besetzt:

Bereich	Vertreterin/ Vertreter	Stellvertreterin/ Stellvertreter
Kinder und Jugendliche	Nadja Rogalski	Pilaf (Phillip) Hoffmann
Tourismus	M. Budach	Gesa Neizel
Landwirtschaft	G. Engelbrecht	C. Petersen
Wirtschaft	U. Most	
Bildung	Volkert Petersen	A. Schümann
Soziales	C. Knorn	S. Ganzel
Energie/ Klimaschutz	Dr. M. Hock	W. Kiwitt
Ressourcenschutz	Gerd Kämmer	H. Mügge

6. Integrierte Entwicklungsstrategie 2023-2027/2029: Vorstellung, Beratung und Beschluss

Die Kurzfassung der IES wurde den Mitgliedern des Vereins per Mail am 14. April 2022 zugestellt, die vollständige IES am 19.4.2022. Beide Dokumente waren im Internet auf der padlet-Pinwand zur IES-Erstellung unter www.mitte-desnordens.de abrufbar und konnten in der Geschäftsstelle des Vereins in Nübel eingesehen werden. Frau Lammers und Frau Müller-Meernach stellen die wesentlichen Aussagen der IES anhand einer Präsentation vor.

Beratung:

Die Ableitung der kernthemenbezogenen Projektauswahlkriterien aus den Zielen des jeweiligen Kernthemas wird als stringent betrachtet. Insgesamt steigen die Anforderungen an die Projektauswahl. Es wird darauf hingewiesen, dass die Projektträger hier eine intensive Beratung durch das zukünftige Regionalmanagement benötigen werden.

Beschluss:

Die Mitgliederversammlung stimmt der Integrierten Entwicklungsstrategie 2023-2027 in der vorgelegten Fassung einstimmig ohne Gegenstimmen zu und beauftragt den Vorstand, diese bis zum 30. April beim MILIG einzureichen.

7.1 Änderung der Satzung der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.: Vorstellung, Beratung und Beschluss

Die geänderte Satzung wurde den Mitgliedern der LAG am 14.4. zugestellt, ebenso eine Synopse über die vorgenommenen Änderungsvorschläge. Herr Gerling stellt die Änderungen vor. Die Mitgliederversammlung stimmt der Satzung in der Fassung vom 26.4.2022 in der vorgelegten Fassung einstimmig ohne Gegenstimmen zu.

7.2 Änderung der Geschäftsordnung des Projektausschusses der LAG AktivRegion Mitte des Nordens e.V.:

Vorstellung, Beratung und Beschluss

Die geänderte Geschäftsordnung wurde den Mitgliedern der LAG am 14.4. zugestellt, ebenso eine Synopse über die vorgenommenen Änderungsvorschläge. Herr Gerling stellt die Änderungen vor. Die Mitgliederversammlung stimmt der Geschäftsordnung des Projektausschusses in der Fassung vom 26.4.2022 einstimmig ohne Gegenstimmen zu.

8. Verschiedenes

Keine Wortbeiträge zu diesem TOP. Herr Gerling dankt den beiden Gutachterinnen für die engagierte Bearbeitung der Integrierten Entwicklungsstrategie und den Anwesenden für die Teilnahme und schließt die Sitzung um 19.50 Uhr.

Brekling, d. 27. April 2022




 B. Gerling, 1. Vorsitzender

 Eva Müller-Meernach, Regionalmanagerin

Teilnehmerliste:

	Verein/ Institution Kommune	Name	Ggf: Stimmrecht ausgeübt von
1	Privatperson	Reinhard Bahr	
2	Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland	Marianne Budach	
3	Gemeinde Handewitt	Helge Höger	
4	Gemeinde Harrislee	Martin Ellermann	
5	Naturschutzverein Mittelangeln	Hartmut Mügge	
6	Kreisbauernverband Flensburg	Gudrun Engelbrecht	Carsten Petersen
7		Carsten Petersen	
8	Stadt Glücksburg	Kristina Franke	
9	Artefact gGmbH	Werner Kiwitt	
10	Privatperson	Dr. Maria Hock	bis 18:50 Uhr
11	Kreisjugendring SI-Fl	Nadja Rogalski	bis 19:20 Uhr
12	Tourismusagentur Flensburger Förde GmbH	Gesa Neizel	Gesa Neizel
13		Fabienne Mentz	

14	Ev. Familienbildungsstätte Schleswig		
15	Amt Schafflund	Jörg Hauenstein	
16	Amt Hürup	Burkhard Gerling	Jan-Nils Klindt
17		Dirk Seehusen	
18		Claus-Peter Richelsen	
19		Sönke Wollesen	
20		Jan-Nils-Klindt	
21	Privatperson	Agnes Kuhrau	
22	Amt Langballig	Peter-Wilhelm Jacobsen	Peter-Wilhelm Jacobsen
23		Kurt Brodersen	
24	Interessengemeinschaft HARRISLEER Unternehmer	Ulrich Most	
25	LLUR Standort Nord	Sabina Peschel-Dietz	Ohne Stimmrecht
26		Tessa Jessen	
27	Agenda Regio GmbH	Lien Lammers	Ohne Stimmrecht
28	EMM Kommunen und Projekte	Eva Müller-Meernach	Ohne Stimmrecht